

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/8 2002/03/0307

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.09.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

GGBG 1998 §3 Z2;

GGBG 1998 §7 Abs3;

GGBG 1998 §7 Abs4;

GGSt;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus § 7 Abs. 4 GGBG ergibt sich, dass Auftraggeber iS dieser Bestimmung der ist, der dem Absender § 3 Z. 2 GGBG) einen Auftrag betreffend eine Güterbeförderung erteilt, der Absender handelt in diesem Fall, wie dies die Bestimmung zum Ausdruck bringt, auf fremden Auftrag. In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 GGBG (vgl. 1275 BlgNR XX GP, S. 31) wird ausgeführt, dass sich diese Bestimmung auf den Auftraggeber beziehe, da der Begriff "Versender" wegen seiner unterschiedlichen Verwendung im internationalen Bereich problematisch und im GGSt zu eng definiert gewesen sei (auch Beförderungen, die nicht auf Rechnung des Auftraggebers erfolgten, seien zu berücksichtigen). Hier: Daher legte der Unabhängige Verwaltungssenat zu Recht der im Wertkontrakt von der GmbH übernommenen Verpflichtung zur Entsorgung der Altzellen einen Auftrag iSd § 7 Abs. 4 GGBG zugrunde, zumal die GmbH als Absender ihren Pflichten nach § 7 Abs. 3 GGBG nicht entsprechen kann, wenn ihr die hiefür erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht bereits in deren Besitz ist, nicht von der AG, bei der sich die zu entsorgenden Altzellen befinden, übergeben werden. Unerheblich ist, wie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien des Wertkontraktes zivilrechtlich zu qualifizieren sein mag.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030307.X01

Im RIS seit

12.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$